

Liestal, 7. März 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/700
Motion	von Hanspeter Weibel
Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Das geltende Motorfahrzeugsteuergesetz hat der Landrat am 17. Oktober 2013 mit [LRV 2012/28](#) beschlossen. Damals wurde als wesentliches Element ein ökologisches Bemessungskriterium für neu in Verkehr gesetzte Personenwagen eingeführt. Dieses sieht Steuerermässigungen und –zuschläge für Personenwagen in Abhängigkeit von der Höhe ihres CO₂-Ausstosses von jeweils bis zu 300 Franken vor. Das totalrevidierte Gesetz ist seit dem 1.1.2014 in Kraft.

Der Regierungsrat hat den aktuellen Handlungsbedarf hinsichtlich der verstärkten Förderung von elektrisch sowie mit Wasserstoff betriebenen Motorfahrzeugen erkannt und dazu die [Vorlage «Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer – verstärkte Ökologisierung»](#) erarbeitet. Diese Vorlage gab er vom 23. Februar bis zum 23. Mai 2022 bei den politischen Parteien und Verbänden in die Vernehmlassung. Die Teilrevision sieht eine verstärkte Förderung von elektrisch oder mit Wasserstoff betriebenen Personenwagen und neu auch von Lieferwagen, Lastwagen und Sattelschleppern sowie Motorrädern vor. Die Vernehmlassungsergebnisse fielen kontrovers aus. Der Regierungsrat plant deshalb, die Vorlage anlässlich eines Roundtables mit den politischen Parteien und den Verbänden zu bereinigen und diese danach an den Landrat zu überweisen. Zu den Anliegen des Motionärs:

- Bei der Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Gesetzesrevision ([LRV 2012/28](#)) hatte der Regierungsrat bereits einen Mischindex vorgeschlagen, wie er ähnlich auch mit vorliegender Motion gefordert wird. Ein solcher Mischindex war von den Automobilverbänden wie auch von bürgerlicher Seite und zuletzt auch vom Landrat klar abgelehnt worden. Aus Sicht des Landrats sollte als Hauptbemessungskriterium das Gesamtgewicht beibehalten werden.
- Das Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer ([SGS 341](#)) sieht in § 10 bereits eine Regelung für Personenwagen vor, für die keine CO₂-Angabe existiert: Ist die Menge an CO₂, welche ein Personenwagen je Kilometer ausstösst, nicht nachweisbar, wird der maximale Steuerzuschlag erhoben, wobei der Fahrzeughalter die Beweislast trägt. Der Regierungsrat wird prüfen, ob diese Regelung auch für andere Fahrzeugarten eingeführt werden soll.
- Wie erwähnt sieht die laufende Teilrevision des Motorfahrzeugsteuergesetzes eine verstärkte Förderung von elektrisch und mit Wasserstoff betriebenen Personenwagen und neu auch von Lastwagen und Sattelschleppern sowie von Motorrädern vor. Diese Förderungen sollen zeitlich befristet werden. Mit einem unbefristeten Steuerrabatt wären die Steuerausfälle hingegen zu hoch und das für die Finanzierung der Strassen notwendige Steuersubstrat liesse sich nicht ausreichend erhalten. Zu ergänzen ist der Umstand, dass der Marktanteil von reinen Elektrofahrzeugen bei den neu immatrikulierten Personenwagen aktuell bereits bei über 15% liegt.

Der Regierungsrat beabsichtigt somit, zentrale Forderungen der Motion bei der laufenden Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer zu berücksichtigen. Er plant zudem, die konkrete Ausgestaltung einer verstärkten Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen mit den politischen Parteien und den Verbänden abzustimmen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.